

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Beckedorf (Repowering),

Öffentliche Bekanntmachung

Die ERG Germany GmbH, Jungfernstieg 1, 20095 Hamburg, beantragt beim Landkreis Celle die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V150 (1x) mit 150 m Rotordurchmesser, 105 m Nabenhöhe, 180 m Gesamthöhe und Typ Vestas V117 (2x) mit 117 m Rotordurchmesser, 91,5 m Nabenhöhe, 150 m Gesamthöhe und dem Rückbau von vier bestehenden Windenergieanlagen vom Typ NEG Micon NM 82 (4x) mit 82 m Rotordurchmesser, 108,60 m Nabenhöhe, 149,6 m Gesamthöhe in 29320 Südheide, Gemarkung: Beckedorf, Flur-Flurstück: 1-1/1, 1-9/1, 1-2/8, 1-2/18, 3-3/4, 3-4/3.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVO die Zuständigkeit des Landkreises Celle als Untere Immissionsschutzbehörde gegeben.

Gemäß der §§ 1 und 2 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage (4. BlmSchV) und den Bestimmungen des BlmSchG bedarf das beantragte Vorhaben einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist unselbstständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens. Für das Vorhaben besteht nach § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), weil die Vorhabenträgerin dies beantragt hat und die Genehmigungsbehörde das Entfallen einer gesonderten Vorprüfung als zweckmäßig erachtet hat. Der Landkreis Celle hat daher gemäß § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Wegen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher über die Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) der 4. BlmSchV im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG zu entscheiden. Ein UVP-Bericht wurde vorgelegt. Der UVP-Bericht enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit/Erholung, Pflanzen/Biotop, Tiere, biologische Vielfalt und Schutzgebiete, Landschaftsbild, Fläche, Boden, Grundwasser/Oberflächenwasser, Klima, Luft sowie Kulturgüter/Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Die Inbetriebnahme soll laut Antragsunterlagen im Juni 2027 erfolgen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BlmSchG in Verbindung mit §§ 8 ff der 9. Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) und §§ 5,18 ff UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erscheint in dem Amtsblatt für den Landkreis Celle sowie im zentralen Informationsportal über Umweltverträglichkeitsprüfungen in Niedersachsen und auf der Homepage des Landkreises Celle.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten, einschließlich des UVP-Berichts gem. § 4e 9. BlmSchV und den vorliegenden behördlichen Stellungnahmen, die Angaben über die Auswirkungen der Anlagen auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit oder Empfehlungen zur Begrenzung dieser Auswirkungen enthalten liegen vom 03.07.2024 bis zum 02.08.2024 bei den folgenden Stellen zu den dort genannten Zeiten zur Einsichtnahme aus:

1.) Landkreis Celle, Amt für Bauen und Kreisentwicklung, Trift 27, Zimmer 1 (Bürgerinformation), 29221 Celle (Tel. 05141/916-6010 o. -6034).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag und Dienstag:	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch und Freitag:	08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 Uhr bis 17.00 Uhr

2.) Gemeinde Südheide, Am Markt 3, Zimmer 0.11, 29320 Südheide (Rathaus Hermannsburg) (Tel. 05052/65-0).

Einsichtsmöglichkeit während der Besucherzeiten:

Montag bis Freitag:	08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Dienstagnachmittag:	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstagnachmittag:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV muss die Bekanntmachung auch Bezeichnung des für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen, die der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens vorliegen, enthalten. Hierzu gehören neben dem UVP-Bericht, insbesondere:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Landespflegerischer Begleitplan
- Schallimmissionsberechnung
- Schattenwurfberechnung

Die Bekanntmachung einschließlich der vorgenannten Unterlagen sind im selben Zeitraum im zentralen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/portal/> sowie auf der Homepage des Landkreises Celle unter <http://www.landkreis-celle.de> unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“ > „Verwaltung“ > „Amt für Bauen und Kreisentwicklung“ > „Immissionsschutz“ > „Bekanntmachung und Veröffentlichung“ einsehbar.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV wird hinsichtlich der inhaltlichen Vollständigkeit sowie der zeitlichen Verfügbarkeit der auszulegenden Unterlagen auf die in den Räumlichkeiten des Landkreises Celle und der Gemeinde Südheide sowie die im Internet bereitgestellten Unterlagen verwiesen. Maßgeblich ist der Inhalt der dort ausgelegten Unterlagen.

Einwendungen gegen das beantragte Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, welche am 03.07.2024 beginnt und mit Ablauf des 02.09.2024 endet, schriftlich bei den o.a. Adressen oder elektronisch unter immissionsschutz@lkcelle.de geltend zu machen.

Die Einwendungen müssen Name und Anschrift des Einwenders enthalten. Alle vorgebrachten Einwendungen werden der Antragstellerin und soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders sollen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen.

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) müssen Einwendungen, die von mehr als 10 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressangaben können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßen Ermessen, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Findet ein Erörterungstermin statt, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekannt gemacht. Wenn der Erörterungstermin aufgrund der Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin findet statt am Dienstag, dem 01.10.2024, um 09.30 Uhr beim Landkreis Celle, Neuer Kreistagssaal, Trift 26, Eingang B, 29221 Celle. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Er dient dazu, die frist- und formgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der verfahrensgegenständlichen Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen. Sollte die Erörterung am 01.10.2024 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (nicht samstags) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Az.: 671-00648/24
Celle, den 21.06.2024
LANDKREIS CELLE - Der Landrat -
Im Auftrag
Meyer

Anlage: Übersichtskarte

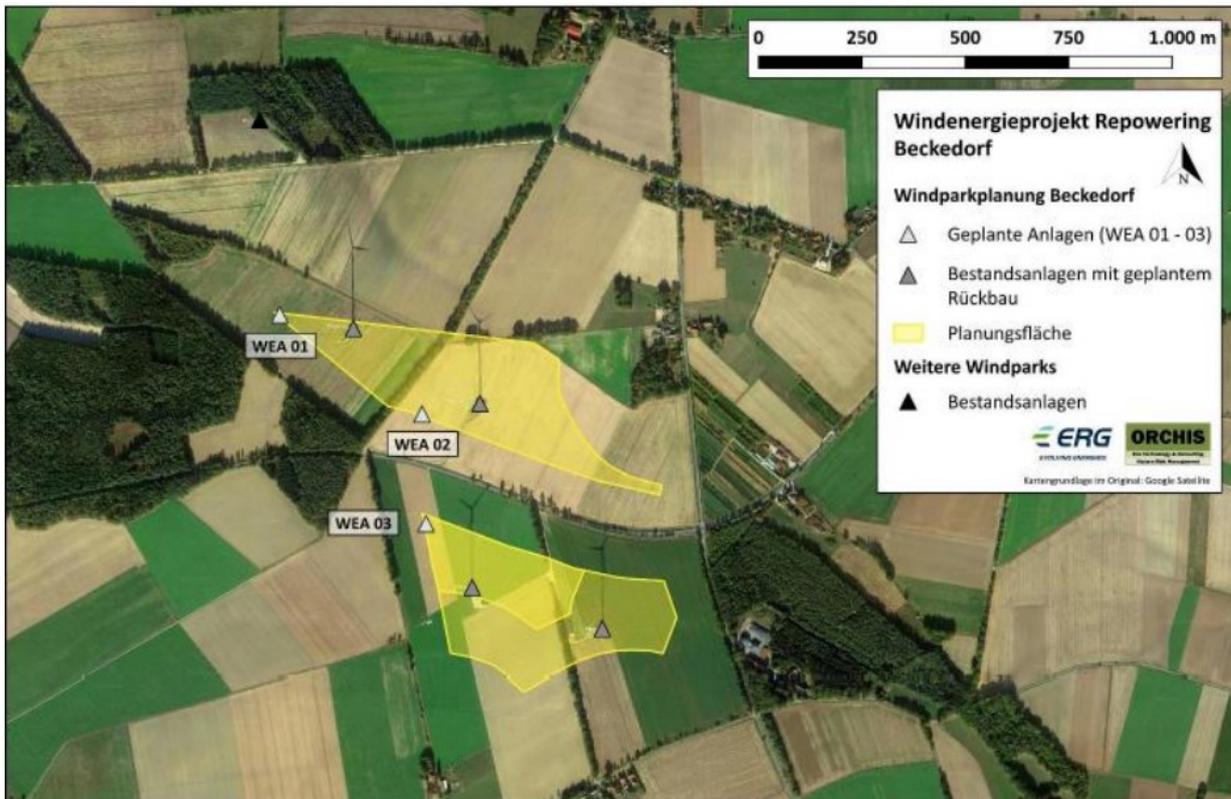


Abb. 1: Standorte der geplanten Windenergieanlagen inkl. Darstellung Altanlagen